



BK 3f-13/061

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.11.2013 wegen der Genehmigung von Entgelten für ICAs-Konfigurationsmaßnahmen  
im PSTN/ISDN sowie für das automatische Überlauf- und das manuelle Ausfallrouting,

Beigeladene:

1. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,  
vertreten durch den Vorstand,
3. Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,  
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
7. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,  
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutsch-  
land Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
8. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53225 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn

vertreten durch den Vorstand,

diese wiederum vertreten durch:

Dolde, Mayen und Partner Rechtsanwälte  
Mildred-Scheel-Straße 1  
53175 Bonn –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
den Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 17.12.2013 beschlossen:

1. Die Entgelte für für ICAs-Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN sowie für das automatische Überlauf- und das manuelle Ausfallrouting werden für die ICAs-Varianten

„Customer Sited“

ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,  
ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,  
ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“,  
ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“,  
ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“,  
ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

„Physical Co-location“

ICAs „Physical Co-location“,  
ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

ab dem 01.02.2014 wie folgt genehmigt:

<b>1</b>	<b>Konfigurationsmaßnahmen</b>	
1.1	Bereitstellung, Realisierung der Erstsammenschaltung und der Erweiterung der Zusammenschaltung um neue oder weitere EZB	
	a. Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung  (Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter 1.1 mit Ausnahme der Position 1.1.b.5 „Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter 2 mit Ausnahme der Position 2.2 „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings“.)	<b>232,95 €</b>
	b. Einrichtung der Leitweglenkung, je betroffene VE	
	b.1 Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl	<b>24,66 €</b>
	b.2 bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort], VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern], VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]	<b>30,69 €</b>
	b.3 Einrichtung der VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort], VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern], VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]	<b>48,06 €</b>
	b.4 Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern]	<b>18,91 €</b>
	b.5 Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.)	<b>20,10 €</b>
	b.6 Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.)	<b>24,79 €</b>
	b.7 Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	<b>1,13 €</b>
	c. Einrichtung der Leitweglenkung, je betroffener zentraler Netzknoten  Einrichtung des MTP/SCCP-Routings für CCBS-CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1	<b>175,28 €</b>
	d. Einrichtung der IN-Leitweglenkung, je Bestandsrufnummer/je Bestellung	
	d.1 Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach den Ursprüngen  - internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), je Bestandsrufnummer - nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), je Bestandsrufnummer - zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z.B. Telekom-O.5, etc.), je Bestandsrufnummer	<b>0,54 €</b>
	d.2 zuzüglich Bearbeitungspauschale (IN) für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung	<b>66,33 €</b>

1.2	Zusätzliche Entgelte bzgl. der Folgemaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom bei Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB	
	<p>a. Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung</p> <p>(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter Punkt 1.2 mit Ausnahme der Position „Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter Punkt 2. mit Ausnahme der Position 2.2 „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings“.)</p>	<b>373,39 €</b>
	b. Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung, je betroffene VE	
	b.1 Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl durch Änderung der EZB: VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort], VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern], VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]	<b>49,24 €</b>
	b.2 Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern]	<b>18,91 €</b>
	b.3 Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl durch Änderung der EZB	<b>49,62 €</b>
	b.4 Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.)	<b>19,86 €</b>
	b.5 Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.)	<b>26,17 €</b>
	<p>c. Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung, je betroffener zentraler Netzknoten</p> <p>Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS-CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1</p>	<b>168,79 €</b>
	d. Änderung/Aufhebung der IN-Leitweglenkung, je Bestandsrufnummer/je Bestellung	
	<p>d.1 Änderung/Aufhebung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach den Ursprüngen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), je Bestandsrufnummer</li> <li>- nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), je Bestandsrufnummer</li> <li>- zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z.B. Telekom-O.5, etc.) sowie die Aufhebung der Zusammenschaltungsdienste, je Bestandsrufnummer</li> </ul>	<b>0,53 €</b>
	<p>d.2 zuzüglich Bearbeitungspauschale (IN) für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Änderung der IN-Leitweglenkung und</li> <li>- für Aufhebung der IN-Leitweglenkung</li> </ul>	<b>66,33 €</b>
	<p>e. Entgelt je Netzübergang</p> <p>Freischaltung/Aufhebung zusätzlicher Zusammenschaltungsdienste bzw. von Dienstekennzahlen am Netzübergang</p>	<b>12,45 €</b>

	f. Entgelte je ICAs	
	f.1 Änderung der Bündelaufteilung	<b>84,98 €</b>
	f.2 Änderung der Zeichengabekanäle	<b>30,40 €</b>
<b>2</b>	<b><i>Automatisches Überlaufrouting</i></b>	
2.1	Einrichtung/Änderung/Aufhebung des automatischen Überlauf routings, je betroffene VE	
	a. von LEZB in zugehörigen SEZB	<b>29,99 €</b>
	b. von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	<b>29,99 €</b>
	c. von SEZB in zugehörigen GEZB	<b>29,99 €</b>
	d. von GEZB in anderen GEZB	<b>28,60 €</b>
2.2	Sperrung/Entsperrung des automatischen Überlauf routings, je betroffene VE	
	a. von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	<b>93,95 €</b>
	b. von SEZB in zugehörigen GEZB	<b>93,95 €</b>
	c. von GEZB in anderen GEZB	<b>77,88 €</b>
2.3	Überlaufkapazitäten, jährlich, je 64 kbit/s	
	a. von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	<b>48,15 €</b>
	b. von SEZB in zugehörigen GEZB	<b>48,15 €</b>
	c. von GEZB in anderen GEZB	<b>51,67 €</b>
<b>3</b>	<b><i>Manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Deutsche Telekom zum ICP</i></b>	
3.1	Einrichtung /Aufhebung/Aktivierung/Deaktivierung des manuellen Ausfall routings, je betroffene VE	
	a. Einrichtung	<b>88,34 €</b>
	b. Aufhebung	<b>76,06 €</b>
	c. Aktivierung	<b>112,76 €</b>
	d. Deaktivierung	<b>86,55 €</b>

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.11.2016.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Derzeit verfügt die Antragstellerin auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen bzw. von Anordnungsentscheidungen der Bundesnetzagentur mit zahlreichen Wettbewerbsunternehmen über eine Netzzusammenschaltung. Gegenstand dieser Verträge und Anordnungen sind neben der Erbringung von Verbindungsleistungen (siehe dazu zuletzt die Entgeltgenehmigung BK 3c-12/089 vom 30.08.2013) u. a. auch die Bereitstellung und Überlassung von Zusammenschaltungsanschlüssen (sog. Interconnection-Anschlüssen - ICAs), die von der Antragstellerin in verschiedenen Ausführungen - Interconnection-Anschlüsse „Customer Sited“ und Interconnection-Anschlüsse „Physical Co-location“, jeweils mit Untervarianten - angeboten werden und ferner die in diesem Zusammenhang stehenden notwendigen Zusammenschaltungsleistungen. Zu den Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verträge und Anordnungen Bezug genommen.

Für die im Rahmen der Zusammenschaltungsverträge geregelten Leistungen für die Konfigurationsmaßnahmen an ICAs, die Leitweglenkung im intelligenten Netz, das MTP/SCCP-Routing für CCBS/CCNR über Netzgrenzen sowie das automatische Überlauf- und das manuelle Ausfallrouting wurden entsprechende Entgelte zuletzt mit Beschluss BK3f-11/027 vom 31.01.2012 bis zum 31.01.2014 festgelegt.

Mit der Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 30.08.2013 wurde die Antragstellerin u.a. wiederum dazu verpflichtet, anderen Unternehmen Zugang zu Interconnection-Anschlüssen sowohl auf PSTN/ISDN- als auch (erstmalig) auf NGN-Koppelungsebene zu ermöglichen und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung auch entsprechende Konfigurationsmaßnahmen zu gewährleisten. Die entsprechenden Leistungen wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

In Anbetracht des Auslaufens der Genehmigung für die maßgeblichen Konfigurationsleistungen im PSTN/ISDN hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.11.2013 einen Antrag auf Genehmigung neuer Entgelte eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt,

die Genehmigung der Entgelte für folgende Leistungen ab dem **01.02.2014**:

ICAs „Customer Sited“,  
 ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

ICAs „Physical Co-location“,  
 ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

## 1.) Konfigurationsmaßnahmen

### a. Bereitstellung, Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB

- Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung 260,14 €

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter Punkt 1.) a. mit Ausnahme der Position „Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter 2.) mit Ausnahme der Position b.) „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlauffroutings“.)

#### nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

- Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl 49,57 €
- bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennzahl für die betroffenen EZB:  
     VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern] 55,63 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB:  
     VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern] 49,55 €
- Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern] 19,50 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.) 20,74 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.) 25,56 €
- Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32) 28,67 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten 48,35 €

#### nachfolgendes Entgelt je betroffener zentraler Netzknoten:

- Einrichtung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom B.2 und ICP-B.1 180,65 €

nachfolgendes Entgelt je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach den Ursprüngen internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z.B. Telekom-O.5, etc.), je Bestandsrufnummer	0,58 €
zuzüglich Bearbeitungspauschale (IN) für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung	89,21 €

**b. Zusätzliche Preise bzgl. der Folgemaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom:****Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB**

- Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung 448,08 €

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter Punkt 1.) b. mit Ausnahme der Position „Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter Punkt 2.) mit Ausnahme der Position b.) „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings“.)

nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl durch Änderung der EZB:  
VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern] 50,42 €
- Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern] 19,50 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl durch Änderung der EZB 51,13 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.) 20,00 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.) 27,11 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32) 20,04 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten 36,67 €

nachfolgendes Entgelt je betroffener zentraler Netzknoten:

- Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1 173,98 €

nachfolgendes Entgelt je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

- Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach den Ursprüngen internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z.B. Telekom-O.5, etc.) sowie die Aufhebung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste,  
je Bestandsrufnummer 0,58 €
- zuzüglich  
Bearbeitungspauschale (IN) für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung 89,21 €  
für Änderung der IN-Leitweglenkung und  
für Aufhebung der IN-Leitweglenkung

nachfolgendes Entgelt je Netzübergang:

- Freischaltung/Aufhebung zusätzlicher Zusammenschaltungsdienste bzw. von Dienstekennzahlen am Netzübergang 28,91 €

nachfolgende Entgelte je ICAs:

- Änderung der Bündelaufteilung 100,48 €
- Änderung der Zeichengabekanäle 31,91 €

**2.) Automatisches Überlaufrouting**a.) Einrichtung/Änderung/Aufhebung des Automatischen Überlaufroutingsnachfolgende Entgelte je betroffener VE:

- von LEZB in zugehörigen SEZB 30,54 €
- von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB 30,54 €
- von SEZB in zugehörigen GEZB 30,54 €
- von GEZB in anderen GEZB 28,70 €

b.) Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutingsnachfolgende Entgelte je betroffener VE:

- von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB 96,92 €

von SEZB in zugehörigen GEZB	96,92 €
von GEZB in anderen GEZB	80,51 €

c.) Überlaufkapazitäten, jährlich, je 64 kbit/s

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	177,83 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	177,83 €
von GEZB in anderen GEZB	277,99 €

**3.) Manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Deutsche Telekom→ICP**

Einrichtung/Aufhebung/Aktivierung/Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings

nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

Einrichtung	121,03 €
Aufhebung	107,96 €
Aktivierung	116,60 €
Deaktivierung	89,51 €

Die seitens der Antragstellerin geforderten Leistungsentgelte werden für einen Genehmigungszeitraum von 3 Jahren beantragt.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben Leistungsbeschreibungen aller beantragten Leistungen (Anlage 1), eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 2), eine Erläuterung zur Preisbildung (Anlage 3), eine Übersicht über die zu erwartenden Absatzmengen, Umsätze und Deckungsbeiträge (Anlage 4) sowie die Kostennachweise (Anlage 5). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltverfahrens vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt. Ferner hat sie ergänzend zu ihrem Antrag – insbesondere auch zu den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Fragen und dem Vortrag von Wettbewerbern - Stellung genommen.

Im Laufe des Verfahrens hat auch die Beigeladene zu 2. zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen. Sie führt aus, dass die Entgelte nicht im beantragten Umfang genehmigungsfähig seien, da sie nicht dem Maßstab der kosteneffizienten Leistungsbereitstellung entsprächen. Offensichtlich werde dies bereits insoweit, als die Antragstellerin für die Einrichtung der Zusammenschaltung bei den parallel beantragten Konfigurationsmaßnahmen für die NGN-Zusammenschaltung trotz offensichtlicher technischer und prozessualer Leistungsidentität wesentlich geringere Entgelte beantragt habe. Auch hinsichtlich der geforderten Bearbeitungspauschalen für die zentrale Auftragsabwicklung sowie der Leistungen für das automatische Überlauffrouting seien die von der Antragstellerin geforderten Entgelterhöhungen nicht nachvollziehbar. Denn bei eingeführten Produkten seien grundsätzlich Effizienzsteigerungen bei den sich wiederholenden Prozessen im Zeitverlauf zu vermuten. Beim automatischen Überlauffrouting sei ferner zu berücksichtigen, dass die verwendeten Netzelemente durch die lange Nutzungszeit des PSTN bereits seit längerem abgeschrieben seien, so dass die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin für die technische Zurverfügungstellung deutlich gesunken seien.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 23 der Bundesnetzagentur vom 04.12.2013 als Mitteilung Nr. 625/2013 und ebenso auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Mit Schreiben vom 28.01.2014 ist auch dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Mit Antwort vom 30.01.2014 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

## II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist (im Folgenden „TKG“).

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

### 1. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) aufgrund öffentlich-mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Die Beschlusskammer hat die Berechtigung der Schwärzungen überprüft. Die in den Kostenunterlagen ausgewiesenen konkreten Kostenwerte der Antragstellerin, deren fehlende Offenlegung von einzelnen Beigeladenen kritisiert worden ist, stellen danach schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Deren Schwärzung ist damit kein Beleg für eine unzureichende Transparenz, sondern eine Folge der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Antragstellerin, wozu die Beschlusskammer gesetzlich verpflichtet ist.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die Beschlusskammer hat im vorliegenden Fall davon abgesehen, ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auf der Grundlage von §§ 10 und 24 VwVfG i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL durchzuführen.

Gemäß § 10 VwVfG ist das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Nach § 24 Abs. 1 VwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. § 24 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen dieser Vorgaben kann es zweckmäßig und geeignet sein, den Entwurf der Genehmigungsentscheidung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Bei einem Konsultationsverfahren im Sinne von Art. 6 Rahmen-RL geben die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Dabei geht es nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie um die Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Regulierungsadressaten und sonstigen Beteiligten (vgl. dazu § 135 TKG), sondern um die Herstellung umfassender Transparenz gegenüber der interessierten Fachöffentlichkeit,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 15.07 vom 02.04.2008, Rz. 42, BVerwG, Beschluss 6 B 50.09 vom 28.01.2010, Rz. 14, und VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Daran schließt sich ein Konsolidierungsverfahren im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL an, in dem die nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt und diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dies soll sicherstellen, dass sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebene gefasst werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrags auswirken. Die Tatsache, dass das nationale Gesetz diese Verfahren zwar bezüglich der Festlegung von Marktdefinition und Marktanalyse (§ 12 TKG) sowie des Erlasses einer Regulierungsverfügung (§ 13 TKG), nicht aber ausdrücklich auch für den Erlass von Entgeltgenehmigungen vorsieht, beinhaltet kein Verbot, dieses Verfahren vor dem Ausspruch von Entgeltgenehmigungen zu durchlaufen. Seine Anwendung bleibt nach den allgemeinen Verfahrensregelungen der §§ 10 und 24 VwVfG gestattet,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 21f. des amtlichen Umdrucks.

Für die verfahrensgegenständlichen Konfigurationsentgelte hält die Beschlusskammer es nicht für zweckmäßig und geeignet, den Entwurf der Genehmigungsentscheidung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Die hier verfahrensgegenständlichen Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen, Überlauf- und Ausfallrouting gewährleisten zwar einen wertvollen und wichtigen Beitrag für das Zusammenschaltungsregime zwischen der Antragstellerin und den ICP. Das allein rechtfertigt aber noch nicht die Annahme eines zwingenderweise durchzuführenden Konsultations- und Notifizierungsverfahrens.

Denn den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt keine marktprägende Wirkung zu, die es angezeigt sein lässt, dieses aufwendige Verfahren zu durchlaufen. Das regulatorische Geschehen im IC-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die einzelnen IC-Verbindungsleistungen dominiert. Eine Forderung nach Durchführung eines Konsultations- und

Notifizierungsverfahrens ist im Übrigen auch von keinem der verfahrensbeteiligten Unternehmen oder Verbände erhoben worden.

## 2. Genehmigungspflicht

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus den Ziffern 1.1, 1.2 und 2. der Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 30.08.2013. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Zusammenschaltung und damit auch die Entgeltgenehmigungspflicht (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 21 TKG) umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung zur Netzzusammenschaltung zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Leistung erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen. Eine solchermaßen enge Verbindung zur „eigentlichen“ Zusammenschaltungsleistung liegt vor, wenn die Leistung einen im Wesentlichen technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz aufweist. Das ergibt sich aus der Definition der Zusammenschaltung in § 3 Nr. 34 TKG als physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen.

Die Einrichtung der Leitweglenkung steht in einem unmittelbaren technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz. Aufgabe der Leitweglenkung ist es, den Aufbau der Verbindungen festzulegen. Durch die Leitweglenkung für die Zusammenschaltungsleistungen wird der Weg zum festgelegten Übergabepunkt für die vereinbarten Leistungen im Netz der Antragstellerin eingerichtet. Ohne die Einrichtung der Leitweglenkung kann der ICP keine Zuführungsleistung aus dem Netz der Antragstellerin nachfragen.

Allerdings sind nur die Konfigurationsmaßnahmen genehmigungspflichtig, die auch für die Inanspruchnahme regulierter Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sind. Konfigurationsmaßnahmen, die ausschließlich im Zusammenhang mit nicht regulierten Zusammenschaltungsleistungen stehen, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Nicht der Genehmigungspflicht unterliegen demnach die Leistungen

- Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32),
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32),
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten.

Hinsichtlich der Leistung „Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl“ ist eine Genehmigungspflicht deshalb gegeben, weil diese – neben der Inanspruchnahme nicht regulierter Zusammenschaltungsleistungen - auch der Zuführung zu Mehrwertdiensten dienen kann. Als gebündelte Leistung mit einem regulierten und einem nicht regulierten Anteil unterliegt die „Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl“ insgesamt der Genehmigungspflicht. Auch die Leistung „Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten“ unterliegt weiterhin der Genehmigungspflicht, weil sie mit der Freischaltung des Dienstportefolios in den VE:N (Richtung Mobilfunknetzbetreiber > Antragstellerin) einen regulierten Anteil enthält.

Auch das automatische Überlauffrouting sowie das manuelle Ausfallrouting stehen in einem technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz. Mit Hilfe eines automatischen Überlauffroutings wird Verkehr, der über die Kapazität der VE:N hinausgeht und daher über diesen Netzübergabepunkt nicht abgewickelt werden könnte, automatisch auf eine weniger ausgelastete VE:N geleitet und dem Zusammenschaltungspartner dort übergeben. Dies hat den Vorteil, dass für den ICP bestimmte Verbindungen bei Verkehrsspitzen nicht wegen Kapazitätsengpässen verlustig gehen. Mit Hilfe eines manuellen Ausfallroutings wird Verkehr, der an einem bestimmten Zusammenschaltungspunkt übergeben werden soll, jedoch über die-

sen Netzübergabepunkt nicht abgewickelt werden kann, weil der Übergabepunkt wegen einer planbaren Maßnahme oder Störung nicht genutzt werden kann, manuell auf eine funktionsfähige VE:N eines anderen Übergabepunktes geleitet und dem Zusammenschaltungspartner dort übergeben. Dies hat den Vorteil, dass Verbindungen trotz Störungen bzw. planbaren Maßnahmen an einzelnen Übergabepunkten gleichwohl übernommen bzw. übergeben werden.

### **3. Art der Entgeltgenehmigung**

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

### **4. Genehmigungsfähigkeit**

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 i. V. m. § 32 TKG (Ziffer 4.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (Ziffer 4.2).

#### **4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG**

Die in Ziffer 1. tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 S. 1 TKG.

##### **4.1.1 Kalkulationsbasis**

Soweit die Kalkulation der gegenständlichen Dienstleistungen auf Investitionswerten beruht (dies betrifft nur die Überlassung des automatischen Überlaufroutings), waren diese – nicht wie bisher – auf der Basis von Brutto-Wiederbeschaffungswerten, sondern nunmehr auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten (= historische Kosten) zu ermitteln.

Hinsichtlich der Methode für die Berechnung des Anlagevermögens als Grundlage für die Ermittlung von Zinsen und Abschreibungen, also der diesbezüglichen Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein (auf der Nahtstelle zum Regulierungsermessen stehender) Beurteilungsspielraum zu,

so BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 18ff. (insbes. Rz. 31) nunmehr auch für die Ermittlung von Zusammenschaltungsentgelten. Bereits zuvor in Bezug auf die noch nach der Verordnung (EG) 2887/2000 (TAL-VO) zu ermittelnden Entgelte für den entbündelten Zugang zur TAL BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 36, 31.

Danach liegt es im Beurteilungsspielraum der Bundesnetzagentur, sich zwischen einer Berechnung des Investitionswertes nach den tatsächlich entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer solchen nach Wiederbeschaffungskosten zu entscheiden. Für die Entscheidung, welche der möglichen Berechnungsmethoden im konkreten Fall herangezogen wird, sind die widerstreitenden Interessen abzuwägen und es ist zu prüfen, welcher Kostenmaßstab – erstens – den Nutzerinteressen, – zweitens – dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen

Wettbewerbs sowie - drittens - dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, jeweils am ehesten gerecht wird. Sodann ist unter Bewertung der unterschiedlichen Belange im Einzelnen darzulegen, dass und warum im Ergebnis Überwiegendes dafür spricht, den Investitionswert nach der gewählten Methode zu berechnen,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 39 und jetzt BVerwG Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 36.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum zuletzt in der Genehmigungsentscheidung zu den Interconnection-Anschlüssen (ICAs) ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten für ein PSTN-/ISDN-Telefonnetz hinsichtlich des automatischen Überlauffroutings dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dient und auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht wird. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis von Brutto-Wiederbeschaffungswerten,

vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die nach TKG maßgeblichen Regulierungsziele Nutzerinteressen und Innovationsförderung – Beschluss BK 3c-13/052 vom 29.11.2013, S. 16ff.

Die im vorgenannten Beschluss angestellten Erwägungen lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Im hiesigen Fall werden Entgelte für eine im engen Zusammenhang zur PSTN-/ISDN-Zusammenschaltung mittels ICAs, diejenigen nämlich für die Überlassung von Überlaufkapazitäten zur Abwicklung von Verkehrsspitzen an den Netzübergabepunkten, genehmigt. Diese Entgelte sind – wie sich aus dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG ergibt – inhaltlich mit denjenigen für die Hauptleistung abzustimmen. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, der gegen eine Bindung dieses Vorgehens an die (in absehbarer Zeit auslaufende) Hauptleistung sprechen würde. Dementsprechend sind auch der Berechnung der hiesigen Investitionswerte historische Kosten zugrunde zu legen.

#### **4.1.2 Bewertung der Kostenunterlagen**

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich

Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin konkret vorgelegten Kostennachweise basiert die überwiegende Zahl der beantragten Entgelte (Konfigurationsentgelte, Einmalentgelte in Zusammenhang mit dem automatischen Überlaufrouting und dem manuellen Ausfallrouting) in erster Linie auf Prozesskosten. Allein den Überlassungsentgelten für das automatische Überlaufrouting, namentliche den Überlaufkapazitäten von den SEZB in die GEZB sowie von den GEZB in die GEZB liegen vorrangig linien-, vermittlungs- und übertragungstechnische Investitionen zugrunde. Sowohl die Kapitalkosten als auch die Prozesskosten werden nach den Kalkulationen der Antragsstellerin noch um weitere Kostenbestandteile - durchweg um Ansätze für Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG sowie im Falle der anlagenspezifischen Kosten um Beträge für Betriebs- und Mietkosten und Fakturierung - erhöht.

Die Kostennachweise der Antragstellerin haben den gleichen Releasestand wie die Kostenunterlagen zu den vorausgegangenen Entgeltanträgen für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und für die Kollokationen in Zusammenhang mit ICAs bzw. der Teilnehmeranschlussleitung (Verfahren BK3c-13/052, BK 3a-13/050 und BK 3a-13/049), so dass hinsichtlich von Ressortstundensätzen, Miet- und Betriebskostenfaktoren, etc. auf die relevanten antragsübergreifenden Parameterwerte zurückgegriffen werden konnte.

Abgesehen von einzelnen Mängeln genügen die vorliegenden Kostenkalkulationen insgesamt den Vorgaben des § 34 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin umfänglich als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden konnten.

Im Einzelnen:

#### **4.1.2.1 Kalkulation der Kapitalkosten**

Die Berechnung der für die Überlaufkapazitäten berücksichtigungsfähigen historischen Kapitalkosten konnte unter Rückgriff auf die bereits in mehreren Entscheidungen akzeptierte bottom-up-Kalkulation und den jährlichen elektronischen Kostennachweis, der die aus dem Jahresabschluss überführten Buchwerte des PSTN/ISDN-Netzes zu Anschaffungs- und Herstellungskosten enthält, erfolgen.

Eine nachvollziehbare Kalkulation fehlt lediglich, wie ebenfalls in mehreren vorausgegangenen Entgeltanträgen, zu den Kosten der Anlagenklassen 6518, 6519 und 6810 („sonstige technische Einrichtungen der Fernsprechvermittlungstechnik“, „Rechner im Bereich der Vermittlungstechnik“ und „Rechnersysteme in der Technik“),

vgl. hierzu auch ICAs-Beschluss BK 3c-13/052 vom 29.11.2013, S. 24.

Die diensteunabhängige Investitionskalkulation, die für die Realisierung des automatischen Überlaufroutings von Bedeutung ist, wie auch die dienstespezifische Investitionskalkulation, in der die Gesamtinvestitionen je Anlagenklasse durch die bundesweite Gesamtzahl der relevanten beschalteten LADs (Vermittlungstechnik) bzw. der relevanten Kanäle der „Link Sets“ (64 kbit/s Kanäle – Linien –und Übertragungstechnik) geteilt werden, entsprach den im Vorgängerverfahren verwendeten Methoden und konnten daher nachvollzogen werden.

#### **4.1.2.2 Prozesskostenkalkulation**

Den einzelnen Konfigurationsmaßnahmen, den Bearbeitungspauschalen für die zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, dem automatischen Überlaufrouting sowie dem manuellen Ausfallrouting liegen - mit Ausnahme der Überkapazitäten für das automatische Überlaufrouting - vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten aus den Bereichen Technik und Vertrieb zugrunde.

Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Prozesskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zusammen. Die Prozesskosten ergeben sich als Produkte von Prozesszeiten und Stundensätzen. Die Aufgliederung der Prozesskosten in diverse Aktivitätsschritte, zugehörige Zeitansätze, Häufigkeiten und Stundensätze stellt grundsätzlich ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen ggf. unter Vornahme einzelner Korrekturen die Ableitung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen. Dabei weisen auch die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Aktivitätsschritte einen im Wesentlichen nachvollziehbaren Differenzierungsgrad auf und gewährleisten ein weitreichendes Verständnis der Prozesse sowie deren Abgrenzung untereinander.

Darüber hinaus sind auch die in die Prozesskostenkalkulationen eingehenden Stundensätze – ausreichend nachgewiesen. Ihre (antragsübergreifende) Ermittlungsmethodik ist im Wesentlichen nachvollziehbar dargestellt und auch die darin einfließenden Kostenbestandteile sind soweit offengelegt, dass Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich waren.

#### **4.1.2.3 Kalkulation der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile**

Auch hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Fakturierungskosten) waren die Unterlagen der Antragstellerin aussagekräftig genug, dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.

Zu den Miet- und Betriebskosten enthalten die Kostennachweise (antragsübergreifend) hinreichende Preis-Mengengerüste – so bzgl. der Mietkosten differenzierte Aufstellungen der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen, etc. und bzgl. der Betriebskosten und Leistungsverbuchungen auf Anlagenklassen - sowie Auflistungen der einfließenden Kostenarten, die eine Bewertung der ausgewiesenen Beträge zulassen.

Die Kalkulation der Fakturierungseinzelkosten basiert auf „Top-down“- Berechnungen, deren Verrechnungssätze im Rahmen des aktuellen jährlichen Kostenreleases festzulegen waren.

#### **4.1.2.4 Verrechnung von Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG**

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin konnte ebenfalls als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt werden. Aufgrund der vorgelegten Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kos-

tenstellen war es der Beschlusskammer möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig lag durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von [BuGG] % führen. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls hinreichend nachgewiesen.

#### **4.1.3 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG**

Nach § 35 Abs. 3 S. 3 TKG kann – wie bereits unter Ziffer 3.1 erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S. 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden.

Denn einzelne noch festgestellte Mängel beziehen sich auf abgrenzbare Teile des Kostennachweises. Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin hinreichende Nachweise vorgelegt. So sind die Kapitalkosten und die Prozesskosten der in dem Entgeltantrag enthaltenen Leistungen durch umfangreiche Kostendarstellungen belegt worden, so dass eine weitgehende Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Bezugnahme auf diese Kostenunterlagen möglich war. Soweit die Kostenunterlagen für einzelne Kalkulationsbestandteile nur eingeschränkt verwertbar waren (z. B. Ressortstundensätze und Prozesszeiten bestimmter Ressorts), konnte die Beschlusskammer auf alternative Erkenntnisquellen zurückgreifen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass das vorstehend beschriebene Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird, als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

#### **4.1.4 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Durch gebotene Modifizierungen anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise hat die Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Gegenüber der vorausgegangenen Entscheidung vom 30.01.2012 sind die genehmigten einmaligen Entgelte für die Konfigurationsmaßnahmen, das automatische Überlaufouting und das manuelle Ausfallrouting überwiegend gestiegen. Die Erhöhungen folgen aus veränderten Aktivi-

tätshäufigkeiten, die zumeist zu Prozesszeiterhöhungen führen sowie insbesondere aus den (antragsübergreifend) maßgeblichen Ressortstundensätzen, welche deutlich über den bisher genehmigten Werten lagen. Für einige der Entgeltpositionen haben die Aktualisierungen der Prozesskostenkalkulation auch zu einer Absenkung der bislang geltenden Tarife geführt. Diese stehen ebenfalls vorrangig in Zusammenhang mit modifizierten Häufigkeiten, die sich mit einem veränderten Bestellverhalten der Carrier erklären.

Die deutliche Verringerung der jährlichen Tarife für die Überlaufkapazitäten von über 20 bzw. 30 % resultiert daraus, dass die Kapitalkosten auf Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht wie in der Kalkulation der Antragstellerin unter Rückgriff auf Wiederbeschaffungswerte quantifiziert wurden sowie des weiteren aus gebotenen Anpassungen der vermittlungstechnischen Kapazitäten an die gesunkene Nachfrage.

Im Einzelnen begründet sich die Höhe der genehmigten Entgelte wie folgt:

#### **4.1.4.1 Entgelte für die Konfigurationsmaßnahmen sowie die Einrichtung, Aufhebung, Aktivierung und Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings**

##### **4.1.4.1.1 Kalkulationsmethodik**

Die Produkt- und Angebotskosten, die den Entgelten für die Konfigurationsmaßnahmen und den einmaligen Entgelten in Zusammenhang mit dem automatischen Überlauffrouting und dem manuellen Ausfallrouting zugrunde liegen, ergeben sich nach der Vorgehensweise der Antragstellerin durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen sowie durch anschließende Erhöhung um Gemeinkostenzuschläge und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. In die Bearbeitungspauschalen und die Tarife für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfallroutings fließen darüber hinaus noch Fakturierungskosten ein. Bezüglich der einzelnen Kalkulationsbestandteile waren lediglich geringfügige Änderungen notwendig. Diese ergeben sich wie folgt:

##### **4.1.4.1.2 Anpassung der Prozesszeiten**

###### **Prozesszeiten der Technik-Ressorts DTTechnik NSO und DTTS CCS**

Für das Ressort DTTechnik NSO unterliegen die Prozesszeiten aufgrund sich ändernder Aktivitätshäufigkeiten gewissen Schwankungen. Die Aktivitätshäufigkeiten wurden von Seiten der Antragstellerin auf Nachfrage erläutert und die ausgewiesenen Zeiten daher mit wenigen Ausnahmen anerkannt.

Im Rahmen der Erstzusammenschaltung/Erweiterung wurde für die Einrichtung der Leitweglenkung für die Teilnehmernetzbetreiberkennzahlen (TNB) festgestellt, dass diese Leistung auch zugunsten der Antragstellerin erbracht wird. Aus diesem Grund erscheint eine Kostenteilung sachgerecht, da bei Zusammenschaltungspartner den Nutzen aus dieser Leistung ziehen. Die ausgewiesene Gesamtprozesszeit wurde daher um 50% reduziert. Dies hat Auswirkungen auf die gleichzeitige Einrichtung der TNB und Verbindungsnetzbetreiberkennzahl (VNB). Hier ist nur der zusätzliche Aufwand für die Einrichtung der VNB-Kennzahl vollständig anerkennungsfähig. Es wird daher lediglich die für die Einrichtung der TNB Kennzahl anerkannte Zeit zuzüglich des zusätzlichen Zeitaufwands für die Einrichtung der VNB Kennzahl anerkannt.

Bezüglich der Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten liegt der genehmigungspflichtige Anteil der Leistung lediglich in der Möglichkeit der Freischaltung. Die mit dieser Tätigkeit verbundene Prozesszeit ist sehr gering und wird von der Beschlusskammer daher lediglich mit einer Minute angesetzt.

Für Aktivitäten im Rahmen der Änderung und Aufhebung der Bündelaufteilung war die Prozesszeit für die Konfigurationsmaßnahmen von [BuGG] Minuten (bisher [BuGG]) auf [BuGG] (bisher [BuGG]) Minuten zu kürzen. Die Antragstellerin hatte im vorhergehenden Verfahren die

dort erfolgte Zeiterhöhung durch einen veränderten Arbeitsablauf aufgrund von Umstrukturierungen und der Übernahme von Aufgaben aus einem anderen Ressort erläutert. Die Umstrukturierung eines über Jahre eingefahrenen Prozesses ist aber nur unter dem Ziel der Optimierung und Zeitersparnis sinnvoll. Zumindest müssten einer Zeiterhöhung an einer Stelle wesentliche Effizienzgewinne an anderer Stelle gegenüberstehen. Da diesbezüglich keine verbesserten Erläuterungen vorgetragen wurden, wurden erneut lediglich die bereits im Jahr 2009 von der Antragstellerin geltend gemachten Aktivitätsschritte anerkannt und deren Zeiten mit den aktuellen Aktivitätshäufigkeiten gewichtet.

Weiterhin musste für die Freischaltung/Aufhebung der Zusammenschaltungsdienste bzw. Dienstekennzahlen am Netzübergang eine Aktivität gestrichen werden. Es war ein Prozess von [BuGG] Minuten aufgeführt, der nur Tätigkeiten ungleich VE:N beschreibt, obwohl hier eine Maßnahme an der VE:N erfolgt. Auf Nachfrage der Beschlusskammer teilte die Antragstellerin mit E-Mail vom 23.01.2014 mit, das es sich bei der Bezeichnung um einen Übertragungsfehler handelt. Die von der Antragstellerin als korrekt bezeichnete Prozessaktivität mit identischer Prozesszeit steht jedoch nach Auffassung der Beschlusskammer ebenfalls nicht in einem Zusammenhang mit der beschriebenen Leistung. Die entsprechende Aktivität und damit verbundene Aktivitätszeit konnte daher nicht anerkannt werden.

Wenngleich die Prozesszeiten für Konfigurationsmaßnahmen des Ressort DTTS CCS dem Grund nach anerkennungsfähig waren, bedurften die gesamten Aktivitätszeiten einer pauschalen Absenkung um [BuGG] % im Vergleich zu den Daten des Vorgängerantrages. Ursächlich hierfür war zur Vermeidung von Doppelverrechnungen der Abgleich bzw. die Anpassung der von der Antragstellerin im Rahmen der Prozesskostenkalkulation verrechneten Faktoren für variable sachliche Verteilzeiten (Vsv) einerseits sowie für konstante sachliche Verteilzeiten (Vsk) andererseits. Die Zeitzuschläge für Vsk fließen demgegenüber im aktuellen Kostenrelease (antragsübergreifend) in die Stundensatzberechnung ein. Eine nachmalige Berücksichtigung von konstanten sachlichen Verteilzeiten im Rahmen der (antragspezifischen) Prozesszeitermittlung – wie seitens der Antragstellerin offensichtlich vorgenommen - ist insofern nicht zulässig. Zu weiteren Details wird auf den diesbezüglichen Prüfbericht der Fachabteilung unter Punkt 2.2.1.2.2 verwiesen.

### **Prozesszeiten des Vertriebs, Ressort StS\_ZW\_Auftragsmanagement**

Die beantragten Prozesszeiten des Vertriebs konnten insgesamt mit geringfügigen Anpassungen bzw. Korrekturen übernommen werden. Da bei den Bearbeitungspauschalen der „Erstzusammenschaltung/Erweiterung für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung“ und jener bei „Erstzusammenschaltung/Erweiterung für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung IN-Leitweglenkung“ ein Anstieg der Häufigkeit bei der Aktivität „Auftrag sichten und öffnen und Outlook bearbeiten“ von [BuGG] auf [redacted] seitens der Antragstellerin nicht hinreichend erläutert werden konnte, war aktuell lediglich die bisher in Ansatz gebrachte Häufigkeit von [BuGG] anerkennungsfähig. Weiterhin hatte sich auf Nachfrage der Fachabteilung herausgestellt, dass bei den vorgenannten Pauschalen bezüglich einzelner Aktivitätsschritte seitens der Antragstellerin fehlerhafte (überhöhte) Werte angesetzt wurden, welche der kalkulationsrelevanten Korrektur bedurften. Bei den Vertriebsanteilen der Bearbeitungspauschalen im Rahmen des manuellen Ausfallroutings (MAR) mussten ebenfalls leichte Korrekturen vorgenommen werden. So wurden bei einzelnen Aktivitäten seitens der Antragstellerin Zeiterhöhungen gegenüber bisherigen Ansätzen nicht hinreichend erläutert, weshalb lediglich die bisherigen Zeitansätze Anwendung finden. Ebenso mussten zwei neue manuelle Aktivitätsschritte im Hinblick auf ein effizientes Vorgehen gestrichen werden. Zu weiteren Details sei auch hier auf den Prüfbericht der Fachabteilung (Punkt 2.2.2.2) verwiesen.

#### **4.1.4.1.3 Reduzierung der Höhe der maßgeblichen Ressortstundensätze**

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze („KeL 2013“) für die Führungsbereiche ZW (mit dem maßgeblichen Ressort ZW Auftragsmanagement), DT Technik (mit dem Ressort

NSO) sowie DTTS (mit dem Ressort CCS) waren aufgrund von antragsübergreifenden Korrekturen der in ihre Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten sowie der Jahresprozesskapazität zu reduzieren.

Im Ergebnis wurden für den Führungsbereich ZW [BuGG] € (statt des beantragten Wertes in Höhe von [BuGG] €), für den Führungsbereich DT Technik [BuGG] € (statt geforderter [BuGG] €) sowie für den Führungsbereich DTTS [BuGG] € (statt ausgewiesener [BuGG] €) als effiziente Stundensätze akzeptiert.

Die konkrete Ermittlung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. Die Personalkostensummen berücksichtigen die Kosten für „leistungsmengeninduzierte“ Kräfte und für „leistungsmengenneutrale“ Kräfte. Die leistungsmengenneutralen Kräfte (z. B. Ressortleiter) sind nicht unmittelbar an den kalkulierten Prozessen beteiligt, ihre Arbeitszeiten werden infolgedessen nicht durch die ausgewiesenen Prozesszeiten abgebildet. Die Gesamtkosten je Führungsbereich werden durch die Summe aller Produkte aus der Gesamtzahl der „leistungsmengeninduzierten Kräfte“ und den Jahresprozesskapazitäten dieser Kräfte (d.h. der jährlich nach Abzug von Ausfallzeiten verfügbaren Stundenzahlen) geteilt. Das Ergebnis ist der führungsbereichsspezifische Stundensatz.

Bezüglich der detaillierten Herleitung der relevanten Kosteneingangsdaten zur Ableitung der Stundensätze wird auf die Ausführungen der Entscheidung zu den „ICAs-Bereitstellungs- und Überlassungsentgelten“ verwiesen,

vgl. Beschluss BK 3c-13/052 vom 29.11.2013, S. 49ff..

#### **4.1.4.1.4 Festlegung der Fakturierungseinzelkosten**

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von [BuGG] € (statt [BuGG] € gemäß letzter Entscheidung), der in der Kalkulation der Antragstellerin für die Bearbeitungspauschalen und die Tarife für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfallroutings enthalten ist, wurde akzeptiert (siehe bereits ICAs-Beschluss BK3c-13-052 vom 29.11.2013, Ziffer 4.1.4.1.6). Die Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes haben hier keine nennenswerten Auswirkungen auf die Höhe der Stückkosten.

#### **4.1.4.1.5 Reduzierung der Gemeinkosten**

Die kostenbasierten Korrekturen wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2012 vorgenommen. Während die Antragstellerin die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagssystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Die grundlegende Vorgehensweise zur Bestimmung der angemessenen Gemeinkosten blieb dabei auch nach den organisatorischen Veränderungen im Konzern der Deutschen Telekom, insbesondere der Zusammenführung der Festnetz- und Mobilfunksparte, unverändert. Einerseits hat sich der in die Berechnung einfließende Gemeinkostengesamtbetrag durch diese Zusammenlegung erhöht, andererseits ist aber auch der Gesamtumsatz, der bei der Kostenverteilung auf Dienstleistungen mittels Umsatzschlüsselung herangezogen wird, gestiegen.

Konkret waren diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind. Daneben wirken sich auch die vorzunehmenden Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, bei den Kostenarten und bei der internen Leistungsverrechnung ebenso wie die Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 6,58 % aus.

Bezüglich der Einzelheiten für die Bemessung der tarifrelevant anererkennungsfähigen Gemeinkosten wird auf die Ausführungen der Entscheidung zu den „ICAs-Beretistellungs- und Überlassungsentgelten“ verwiesen,

vgl. Beschluss BK 3c-13/052 vom 29.11.2013, S 41 ff.

#### **4.1.4.1.6 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte**

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anererkennungsfähig. Analog zur Gemeinkostenverrechnungen waren allerdings auch die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Zur Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte ([BuGG] €) sowie für das Vivento-Defizit ([BuGG] €) entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten unter Rückgriff auf die aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten des Jahres 2012 verteilt.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert im Übrigen aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Die Obergrenze entspricht den Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte. Der demnach einbezogene Betrag deckt im vorliegenden Fall sowohl die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen angefallenen Aufwendungen ab, als auch einen Teil der Überträge von Abfindungszahlungen und Rückstellungen aus früheren Jahren, die aufgrund der jeweiligen Obergrenzen nicht in den Berechnungen der Beschlusskammer berücksichtigt worden waren.

Vorrangig aufgrund der (antragsübergreifenden) Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes, sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die vor 1995 in den Konzern eingetreten sind (Vivento) und der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren (Personalabbauprogramm) liegen die von der Beschlusskammer anerkannten Gesamtansätze für Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

Im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise zur Bestimmung der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG wird auf Ziffer 4.1.4.1.8 des Beschlusses BK3c-13/052 vom 29.11.2013 verwiesen.

#### **4.1.4.1.7 Ergebnis der Prozesskostenermittlung**

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die von der Antragstellerin angegebenen bzw. die nach Ziffer 4.1.3.1.2 gekürzten Zeiten mit den korrigierten Stundensätzen nach Ziffer 4.1.3.1.3 multipliziert. Die Ergebnisse wurden um die reduzierten Gemeinkostenwerte (Ziffer 4.1.3.1.5), die gemäß Umsatzschlüsselung ermittelten Beträge für Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (Ziffer 4.1.3.1.6) und ggf. um die von der Antragstellerin ausgewiesenen Fakturierungskosten (Ziffer 4.1.3.1.4) erhöht.

Die genauen Ermittlungen lassen sich der Berechnungs-CD der Beschlusskammer, welche Bestandteil der Verfahrensakte ist, entnehmen.

#### **4.1.4.2 Laufende Entgelte für das automatische Überlaufrouting**

##### **4.1.4.2.1 Kalkulationsmethodik**

Die laufenden Entgelte für das automatische Überlaufrouting basieren auf Investitionswerten für die Linien-, Übertragungs- und Vermittlungstechnik.

Die Abschreibungen und Zinsen wurden durch Multiplikation der entsprechenden, nach Anlagenklassen differenzierten Summen mit dem zugehörigen, auf das AÜR bezogenen Nutzungsanteil ermittelt. Die Abschreibungssummen im Rahmen der „KoN-Kalkulation“ der Antragstellerin stellen lineare Abschreibungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten der relevanten Anlagenklassen dar. Der überwiegende Teil der Abschreibungen entfällt auf die Anlagenklasse 6510 (technische Einrichtungen der Fernsprechvermittlungstechnik). Bei den Zinsbeträgen handelt es sich um die kalkulatorische Verzinsung von Restbuchwerten dieser Anlagenklassen.

Die Abschreibungssummen, die letztlich aus dem externen Rechnungswesen stammen, wurden aus den Kostennachweisen übernommen. Die Beschlusskammer hat dabei die Beträge „KoN 2012“ verwendet, die auf einen testierten Jahresabschluss zurückgehen und von den Prognosen der Antragstellerin für die Folgejahre nur geringfügig abweichen.

Konsistent zur Bemessung der Entgelte für die Überlassung von ICAs (Az. BK3c-13/052 vom 19.11.2013) müssen auch bei Einrichtungen im Rahmen des Überlaufroutings Mengenrückgänge bis zur Abschaltung des PSTN-Netzes Berücksichtigung finden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Abschreibungen und Zinsen im Genehmigungszeitraum auch bei deutlich sinkenden Nachfragemengen erlöst werden können. Da für das Jahr 2016 keine Budgetmengen vorliegen, werden die bis 2015 vorliegenden Budgetwerte auf das Jahr 2016 fortgeschrieben. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verwendeten Bestandszahlen:

Variante	Ist 2012	Budget 2013	Budget 2014	Budget 2015	Fortschreibung BNetzA 2016
Von LEZB in GEZB	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Von SEZB in GEZB	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Von GEZB in GEZB	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

Bezüglich des konkreten Vorgehens zur Bestimmung der anlagenklassenbezogene Summen der Abschreibungen und Zinsen und der Nutzungsanteile wird auf die Ausführungen im Beschluss BK3c-13-052 vom 29.11.2013 unter den Ziffern 4.1.4.1.2.1 und 4.1.4.1.2.2 verwiesen.

Die Zinssummen waren ebenfalls zu korrigieren. Dazu wurden die von der Antragstellerin ausgewiesenen Beträge unter Verwendung eines nominalen kalkulatorischen Zinssatzes von 7,69 % - statt [BuGG] % laut Antragstellerin – angepasst. Da hier nicht Wiederbeschaffungswerte, sondern Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) kalkulationsrelevante Verwendung finden, war vorliegend der nominale Zins vor Steuern anzusetzen. Zur Höhe des berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Zinssatzes ist wiederum auf die ausführlichen Erläuterungen unter Ziffer 4.1.4.1.2.3 des Beschlusses BK3c-13-052 vom 29.11.2013 zu verweisen.

Angesichts der Tatsache, dass Teile des PSTN bereits vollständig abgeschrieben sind und daher gar nicht mehr in die Berechnung der Abschreibungs- und Zinsbeträge einfließen, sind die Kapitalkosten im vorliegenden Fall vergleichsweise gering.

Aufgrund von Zweifeln an der Sachgerechtigkeit und mangels ausreichender Kostennachweise, konnten ferner die beantragten Investitionen für die Anlagenklassen 6518, 6519 und 6810 keine Anerkennung finden. Desgleichen gilt aufgrund der vorliegenden „Istkosten-Betrachtung“ auch für die Software-getriebenen Investitionen der Leistungsmerkmale „Komfort“, „AOC“, „SCCP“ und „Route Threshold“, welche Teil der Anlagenklasse 6510+ sind. Die hierbei maßgeblichen Anschaffungen liegen bereits so lange zurück, dass sie bereits vollständig abgeschrieben sein müssten.

Zur Quantifizierung der Gesamtkosten werden die Kapitalkosten noch um Betriebs-, Miet- und Gemeinkosten sowie um Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht.

#### 4.1.4.2.2 Mietkosten

Die in den Kostenunterlagen enthaltenen Mietkosten waren um durchschnittlich [BuGG] % zu reduzieren. Die Mietkostenfaktoren werden nach der Kalkulation der Antragstellerin im Wesent-

lichen als Quotient aus Mietkosten für Grundstücke und Gebäude der einzelnen Anlagenklassen bezogen auf die relevanten Tagesneupreise der jeweiligen Anlagentypen errechnet.

Die herkömmliche Methodik zur Verrechnung der Mietkosten führt bei der vermittlungstechnischen Anlagenklasse allerdings zu einer Unterschätzung der Kosten. Denn die Anzahl der zu konfigurierenden (beschalteten) ICAs wird im Genehmigungszeitraum deutlich zurückgehen. Mit diesem Rückgang ist aber keine entsprechende Reduzierung der Flächen verbunden. Um zu gewährleisten, dass die Mietkosten zukünftig durch die Erlöse aus einer geringen Anzahl nachgefragter ICAs abgegolten werden, ist die Berechnung durch einen zusätzlichen Faktor ergänzt worden. Dadurch erhöhen sich die Mietstückkosten und es ist sichergestellt, dass die Mietkosten der Antragstellerin auch bei der prognostizierten Minderung der Absatzmengen durch die Entgelte abgedeckt werden.

Zur konkreten Methodik der Mietkostenberechnung wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.1.4.1.4 des „ICAs-Beschlusses“ BK3c-13-052 vom 29.11.2013 verwiesen.

#### 4.1.4.2.3 Betriebskosten

Hinsichtlich der Betriebskostenfaktoren, die als Quotient aus Betriebskosten und Tagesneupreisen der jeweiligen Anlagentypen bestimmt werden, waren vorrangig Korrekturen durch Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Stundensatzes des Führungsbereichs DT Technik vorzunehmen.

Bei den Berechnungen wurde wie bereits im letzten Verfahren aufgrund erheblicher, teilweise gegenläufiger Schwankungen im Zeitablauf, die bei den einzelnen vermittlungstechnischen Betriebskostenfaktoren (Anlagentypen 6510+, 6515/65xx, 653x, 653y) erkennbar sind, ein einheitlicher Ansatz für die Vermittlungstechnik ermittelt ([BuGG] %). Dazu wurde die Summe der betreffenden Betriebskosten durch die Summe der Tagesneupreise dividiert.

Die reduzierten Betriebskostenfaktoren wurden vergleichbar der KeL-Ermittlung in anderen Verfahren auf die Investitionswerte (zu Wiederbeschaffungspreisen, KeL 2013) bezogen, da, wie erwähnt, die Höhe der Betriebskosten in keinem ersichtlichen Zusammenhang zum Bewertungsmaßstab der Anlagengüter steht. Die von der Antragstellerin angesetzten Investitionswerte der verschiedenen Anlagenklassen waren allerdings gegenüber den Angaben der Antragstellerin, ebenfalls vergleichbar zur Methodik der Beschlusskammer in vorausgegangen Verfahren, anzupassen.

Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auf Punkt 4.1.4.1.3 des Beschlusses BK3c-13-052 vom 29.11.2013 verwiesen.

#### 4.1.4.2.4 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten waren für das Überlaufrouting von SEZB in GEZB von [ ] € auf [BuGG] € und für das Überlaufrouting von GEZB in GEZB von [BuGG] € auf [ ] € zu verringern.

Bezüglich weiterer Details wird auf Ziffer 4.1.4.1.5 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 4.1.4.2.5 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die von der Beschlusskammer für die Überlassung des automatischen Überlauf routings ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegen unterhalb der von der Antragstellerin ausgewiesenen Ist-Kosten, so dass auch hier die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG – entsprechend der Umsatzschlüsselung – in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte einzubeziehen waren. Die berücksichtigungsfähigen Beträge belaufen sich auf [BuGG] € (Überlauf routing von SEZB zu GEZB) bzw. [BuGG] € (Überlauf routing von GEZB in GEZB) gegenüber [BuGG] € bzw. [BuGG] € gemäß den Angaben der Antragstellerin.

#### 4.1.4.2.6 Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Unter Berücksichtigung der auf historischen AHK basierenden vermittlungstechnischen Investitionswerte und der deren Nutzungsanteile, des korrigierten kalkulatorischen Zinssatzes, der gekürzten Miet- und Betriebskosten, der korrigierten Gemeinkosten und der maßgeblichen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG ergeben sich die folgenden Kosten:

	Überlaufrouting von SEZB in GEZB und LEZB in GEZB	Überlaufrouting von GEZB in andere GEZB
Kapitalkosten	[BuGG]	[BuGG]
Betriebskosten	[BuGG]	[BuGG]
Mietkosten	[BuGG]	[BuGG]
Gemeinkosten	[BuGG]	[BuGG]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	[BuGG]	[BuGG]
Richtfunkkosten	[BuGG]	[BuGG]
<b>Summe (Wert aus Excel)</b>	<b>48,15 €</b>	<b>51,67 €</b>

#### 4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

##### 4.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

##### 4.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i. V. m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) vor. Eine Preis-Kosten-Schere wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das die Antragstellerin den Wettbewerbern für die Zusammenschaltungsleistungen in Rechnung stellt, und den entsprechenden Endnutzerpreisen nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Es liegt auch keine Produktbündelung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG vor.

##### 4.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher

und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern unge-rechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

## 5. Befristung der Genehmigung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.11.2016 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die vorliegende Befristung der Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN sowie für automatisches Überlauf- und manuelles Ausfallrouting, orientiert sich dabei an der für die ICAs-Basisleistungen maßgeblichen Befristung, welche ebenfalls bis zum 30.11.2016 erteilt wurde. Es war in diesem Zusammenhang gesondert zu berücksichtigen, dass es sich bei der PSTN-/ISDN-Zusammenschaltung nach den Angaben der Antragstellerin um ein auslaufendes Modell handelt. Das Ende dieser Zusammenschaltungsleistungen ist demnach für Ende 2016 geplant.

Ein entsprechend darauf ausgerichteter Genehmigungszeitraum könnte insoweit gewährleisten, dass eine erneute Genehmigung der Entgelte für ICAs sowie die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen und weiteren Zusatzleistungen künftig nicht mehr notwendig wird. Damit wird – angesichts der nach bisherigen und aktuellen Erkenntnissen über die Kostensituation voraussichtlich stabil bleibenden Entgelte - unnötiger Verwaltungsaufwand sowohl bei der Antragstellerin als auch bei der Beschlusskammer vermieden. Der im Genehmigungszeitraum zu erwartende Rückgang der Absatzmengen ist, soweit er Auswirkungen auf die Kalkulationskomponenten hat, in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eingeflossen (siehe Ziffer 5.1.4.2.1).

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen hält die Beschlusskammer eine Befristung der erteilten Genehmigungen für nunmehr 2 Jahre und 10 Monate, mithin bis zum 30.11.2016, für angemessen und vertretbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.01.2014

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Scharnagl

Schölzel

